

Nutzungsbedingungen für Sign Live! CC (Endbenutzerlizenzvereinbarung - EULA)

Lesen Sie bitte die Nutzungsbedingungen sorgfältig durch. Falls Sie die Software installieren bzw. teilweise oder vollständig verwenden, akzeptieren Sie uneingeschränkt alle Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stimmen Sie dieser Endbenutzerlizenzvereinbarung nicht zu, dürfen Sie die Software nicht verwenden!

Die Verwendung der Software und die bestimmungsgemäße Benutzung ergibt sich aus der mitgelieferten Benutzerdokumentation sowie aus den vorliegenden Nutzungsbedingungen. Produkte von Dritten, die ggf. in der Software enthalten sind, können anderen Nutzungsbestimmungen unterliegen. Informationen hierzu finden Sie in der „readme-Datei“ des entsprechenden Produktes.

Diese EULA liegt in mehreren Sprachen vor. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version.

§ 1. Definitionen

„**intarsys**“ steht für intarsys AG mit Sitz in Karlsruhe, nachfolgend als **Lizenzgeber** bezeichnet.

„**Software**“ bezeichnet alle Komponenten einschließlich (nicht beschränkt auf) den gesamten Inhalt aller Dateien und Datenträger, dazugehörige Begleitmaterialien oder Dateien in schriftlicher Form („Dokumentationsdateien“), Software-Bibliotheken, Drittanbieter-Komponenten (z. B. Schriftartdateien, Graphiken, Clip Arts, Icons), usw. und alle Upgrades, modifizierte Versionen, Updates, Ergänzungen sowie Kopien der von intarsys lizenzierten Software. Der Begriff „**Verwendung**“ bezieht sich auf den Zugriff, die Installation, das Herunterladen, Kopieren oder eine anderweitige Nutzung der Funktionen der Software gemäß der Dokumentation. „**Zulässige Anzahl**“ bedeutet eine (1) Installation zum Betrieb der Software an einem Ort, sofern dies nicht anderweitig in einer gültigen, von intarsys gewährten Lizenz (z.B. „Mietlizenz“, „Mehrfachlizenz“, „Volumenlizenz“, „Terminal Server Lizenz“) festgelegt ist.

Softwarelizenz kurz: **Lizenz** berechtigt den Lizenznehmer, die Software zu installieren, zu verwenden, auf diese zuzugreifen, diese auszuführen oder auf andere Weise mit dieser zu interagieren, also entsprechend der definierten Vereinbarungen zu nutzen. Die Art und die Dauer der Verwendbarkeit und der Umfang der nutzbaren Funktionen der Software sind durch die Bestimmungen der Lizenz, dieser Vereinbarung bzw. durch individuelle Vereinbarung mit intarsys als dem Lizenzgeber festgelegt.

Der **Lizenznehmer** hat die Lizenz entweder zeitlich befristet gemietet oder käuflich erworben (**kostenpflichtige Lizenz**) oder sie wurde ihm kostenlos überlassen (**kostenlose Lizenz**). intarsys stellt dem Lizenznehmer das von ihm bei Vertragsschluss gewählte Softwareprodukt in der von ihm gewählten Variante zur Installation und Nutzung in seiner eigenen IT-Umgebung zur Verfügung.

Mit Erwerb/der Überlassung der Lizenz nach Vertragsschluss hat der Lizenznehmer i.d.R. einen **Produktschlüssel** von intarsys erhalten, der die Software in der vereinbarten Dauer und dem vereinbarten Umfang nutzbar macht bzw. die vereinbarten Funktionen in der Software freischaltet.

Kostenpflichtige Lizenzen können den Umfang und die Anzahl von bestimmten Funktionsaufrufen in der Software einschränken, um so Softwarelizenzen auf verschiedenen Preisniveaus anbieten zu können. **Kostenlose Lizenzen** sind zeitlich befristete Demo-Lizenzen und sonstige Lizenzen, die den Umfang und die Anzahl von Funktionsaufrufen sehr stark einschränken.

§ 2. Verwendung und Nutzung der Software

§ 2.a Kostenpflichtige Lizenz

Sofern Sie eine kostenpflichtige Lizenz erworben haben und den Bedingungen dieser Vereinbarung zustimmen, gewährt Ihnen intarsys als Lizenzgeber eine nicht exklusive Lizenz zur Verwendung der Software während der Vertragslaufzeit zu den in der Dokumentation beschriebenen Zwecken und zu den nachfolgenden Bedingungen:

- (1) Sie dürfen die Software auf kompatiblen Computern bis zur zulässigen Anzahl installieren und verwenden oder eine zulässige Anzahl von Kopien der Software auf der zulässigen Anzahl von (Web-) Servern innerhalb Ihres internen Netzwerks installieren, um die Software bis zur zulässigen Anzahl innerhalb des gleichen internen Netzwerks zu installieren.
- (2) Sie dürfen die Software auf der zulässigen Anzahl von (Web-)Servern innerhalb Ihres internen Netzwerks zu dem Zweck installieren, die Software mittels Befehlen, Daten oder Anweisungen (z.B. Skripte) von anderen Computern aus innerhalb desselben internen Netzwerks zu verwenden - **einschließlich der direkten Verwendung oder der Verwendung über Befehle, Daten oder Anweisungen von oder an einen anderen Computer, der nicht Teil des internen Netzwerks ist, für Internet- oder Web-Host-**

Dienste, unter der Voraussetzung, dass die gesamte Anzahl der Nutzer (nicht die Anzahl der gleichzeitigen Nutzer), denen die Verwendung der Software auf den Servern/Computern gestattet ist, die zulässige Anzahl der Nutzer nicht überschreitet. **Die Verwendung dieser Software in einem Netzwerk ist unzulässig, sofern Nutzer nicht durch eine gültige Lizenz berechtigt sind oder die Software als Komponente eines Systems, Ablaufplans oder Dienstes mehr als der zulässigen Anzahl an Nutzern zugänglich ist.**

- (3) Der Hauptbenutzer eines Computers, auf dem die Software installiert ist, darf eine zweite Kopie der Software für dessen ausschließliche Verwendung auf einem tragbaren oder auf einem in seinem Heim befindlichen Computer erstellen. Die Software darf jedoch auf dem tragbaren Computer oder Heimcomputer nicht zur selben Zeit verwendet werden wie die Software auf dem Hauptcomputer.
- (3a) Vorgenannte Regelung (3) hat sinngemäß auch Gültigkeit für hot- bzw. cold-standby.
- (4) Sie sind zur Erstellung einer Sicherungskopie der Software unter der Voraussetzung berechtigt, dass diese Sicherungskopie nicht für andere Zwecke als Archivierungszwecke installiert und verwendet wird.
- (5) Ändern, Anpassen oder Übersetzen der Software ist Ihnen nicht gestattet. Sie verpflichten sich ebenfalls, die Software nicht zu dekompile, zu disassemblieren, "Reverse Engineering" vorzunehmen oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln.
- (6) Sie sind berechtigt, eine Integration oder Verwendung von Sign Live! CC mit anderer Software oder Erweiterungen mit anderen Computern, die eine programmtechnische Verbindung zum Zwecke haben, durchzuführen, sofern Sie hierfür ausschließlich vom Lizenzgeber dokumentierte und für diesen Zweck freigegebene APIs nutzen.
- (7) Sie haben kein Recht, die Software, dazugehörige Dateien, Datenträger und Dokumentationen zu kopieren, zu vervielfältigen, zu verteilen oder weiterzugeben, mit Ausnahme der Sicherungskopie (4).
- (8) Sie dürfen die Software nicht unter eigener Lizenz vertreiben.
- (9) Sie dürfen Plug-Ins oder Erweiterungen, die vom Lizenzgeber oder autorisierten Partnern offiziell vertrieben werden, verwenden und integrieren. **Sofern Sie softwarespezifische Erweiterungen, sog. Instruments, sonstige Produkte, Plug-Ins oder Dateien von nicht autorisierten Drittanbietern verwenden oder in die Software integrieren, hat dies einen Haftungsausschluss zur Folge. Ebenfalls erfolgt Haftungsausschluss, sofern nicht vom Lizenzgeber offiziell dokumentierte Schnittstellen und/oder Funktionen verwendet werden.**
- (10) Sie dürfen die Rechte an der Software nicht vermieten, verleihen, verkaufen, unterlizenzieren, abtreten oder übertragen, oder das Kopieren der Software weder in Teilen noch als Ganzes auf den Computer eines anderen Nutzers oder einer anderen juristischen Person genehmigen, ausgenommen in den hier ausdrücklich erlaubten Fällen. Sie dürfen jedoch alle Ihre Rechte zur Verwendung der Software auf eine andere natürliche oder juristische Person unter der Voraussetzung übertragen, dass:
 - (a) Sie diesen Vertrag und die Produktschlüssel, die Software und sonstige Software oder Hardware, die mit der Software geliefert, verpackt oder auf dieser vorinstalliert ist, einschließlich aller Kopien, Upgrades, Updates und früherer Versionen, an diese natürliche oder juristische Person übertragen
 - (b) Sie keine Upgrades, Updates und Kopien, einschließlich Sicherungskopien und sonstiger Kopien, die auf einem Computer gespeichert sind, zurückbehalten und
 - (c) der Empfänger die Bestimmungen dieses Vertrags sowie sonstige Bestimmungen akzeptiert, nach denen Sie eine wirksame Softwarelizenz erworben haben.

§ 2.b Kostenlose Lizenz (Demolizenz)

Sofern Ihnen eine kostenlose Lizenz überlassen wurde und Sie den Bedingungen dieser Vereinbarung zustimmen, gewährt Ihnen der Lizenzgeber eine nicht exklusive Lizenz zur Verwendung der Software während der Gültigkeit entsprechend dem Lizenzschlüssel zu den in der Dokumentation beschriebenen Zwecken und zu den nachfolgenden Bedingungen:

Software, die intarsys als Lizenzgeber im Rahmen einer kostenlosen Lizenz zur Verfügung stellt, wird „wie gesehen“ zur Verfügung gestellt und ***schließt sämtliche Garantie- oder Haftungsgewährleistungen aus.***

In Rechtsordnungen, in denen für kostenlose Softwarelizenzen kein Haftungsausschluss sondern nur eine Einschränkung dessen zulässig ist, beschränkt sich die Haftung von intarsys als Lizenzgeber und seiner Lieferanten auf insgesamt fünfzig (50) Euro.

§ 2.c Update der Softwarelizenz

Wenn die Software ein Upgrade oder Update einer vorherigen Version darstellt, müssen Sie über eine gültige Lizenz für die vorherige Version verfügen, um das Upgrade oder Update verwenden zu dürfen. Alle Upgrades und Updates werden Ihnen während der Vertragslaufzeit auf der Basis eines Lizenz austauschs zur Verfügung

gestellt. Sie stimmen zu, dass Sie durch die Verwendung des Upgrades oder Updates freiwillig auf das Recht zur Verwendung der vorherigen Version verzichten. In Ausnahmefällen dürfen Sie eine vorherige Version der Software, in Überleitung zu dem Upgrade oder Update weiter nutzen, vorausgesetzt dass das Upgrade oder Update und die vorherigen Versionen auf demselben Computer installiert sind. Upgrades und Updates werden möglicherweise durch den Lizenzgeber oder Drittanbietern kostenpflichtig und zu zusätzlichen oder abweichenden Lizenzbedingungen lizenziert.

§ 3. Geistiges Eigentum, Urheberschutz

Die Software und sämtliche autorisierten Instruments dieser Software sind geistiges Eigentum und gehören intarsys als dem Lizenzgeber und ggf. seinen Lieferanten oder Partnern. Struktur, Organisation und Code der Software stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen des Lizenzgebers und seiner Lieferanten und Partner dar. Die Software ist gesetzlich geschützt, einschließlich des Urheberrechts Deutschlands, der Schweiz und anderer Staaten, sowie durch internationale Verträge. Sofern nicht ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt, werden Ihnen keine geistigen Eigentumsrechte an der Software gewährt und sämtliche Rechte, die nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag gewährt werden, sind dem Lizenzgeber und seinen Lieferanten oder Partnern vorbehalten.

§ 4. Beschränkte Gewährleistung

Der Lizenzgeber gewährleistet einer natürlichen oder juristischen Person, die erstmals eine Lizenz für die Verwendung der Software auf Computern gemäß den Bedingungen dieses Vertrags erwirbt, für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab Erhalt der Software, dass die Software im Wesentlichen in der Lage ist, die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen auszuführen - vorausgesetzt, sie wird entsprechend dem empfohlenen Betriebssystem und der empfohlenen Hardwarekonfiguration verwendet. Geringfügige Abweichungen von den Beschreibungen in der Dokumentation begründen keinen Gewährleistungsanspruch. Alle Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb von neunzig (90) Tagen geltend gemacht werden. Wenn die Software nicht im Wesentlichen die in der Dokumentation aufgeführten Funktionen erfüllt, besteht Ihr einziger Gewährleistungsanspruch in einem Austausch der Software oder einer Rückerstattung der Lizenzgebühr, ganz nach Ermessen des Lizenzgebers.

§ 4.a Gewährleistungsausschluss

Die Software wird Ihnen "wie besehen" zur Verfügung gestellt. Der Lizenzgeber schließt jegliche Gewährleistung bezüglich ihrer Verwendung und Leistungsfähigkeit aus. Der Lizenzgeber und seine Lieferanten übernehmen keine Gewährleistung für die Leistungsfähigkeit der Software oder die erzielten Arbeitsergebnisse bei Verwendung der Software. Der Lizenzgeber und seine Lieferanten gewähren keine Garantien, Zusicherungen, Bestimmungen oder Bedingungen (ausdrücklicher oder stillschweigender Natur, die entweder aus einer Geschäftsbeziehung oder einem Handelsbrauch entstehen oder aus gesetzlichen, gewohnheitsrechtlichen oder anderen Vorschriften abgeleitet werden), hinsichtlich Marktgängigkeit, Rechtsmängelfreiheit, Integrierung oder Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke, es sei denn, derartige Garantien, Zusicherungen, Bestimmungen oder Bedingungen sind gemäß geltendem Recht der jeweiligen Rechtsordnung vorgeschrieben und können nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Bestimmungen in § 4 und § 5 gelten über die Beendigung dieses Vertrags hinaus fort, ungeachtet der Gründe für die Beendigung. Daraus folgt jedoch weder stillschweigend noch ausdrücklich die Gewährung eines Nutzungsrechts an der Software für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags.

§ 5. Haftungsbeschränkung

Der Lizenzgeber und seine Lieferanten übernehmen keine Haftung für Schäden, Ansprüche oder Kosten jeglicher Art sowie für Folgeschäden, mittelbare, zufällige, indirekte, strafrechtlich bedingte, besondere oder sonstige Schäden sowie für Forderungen oder Schadensersatzansprüche aus entgangenem Gewinn bzw. Verlust, auch wenn ein Vertreter des Lizenzgebers über die Möglichkeit solcher Verluste, Schäden, Ansprüche oder Kosten bzw. über Forderungen Dritter unterrichtet war. Die vorgenannten Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nur soweit nach einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts zulässig. Die gesamte Haftung des Lizenzgebers und seiner Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages, ob vertraglich oder in unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) begründet, ist auf den Betrag begrenzt, der für die Software entrichtet wurde. Nicht beschränkt wird im Rahmen dieses Vertrags die Haftung im Falle von Tod oder Verletzung von Personen, wenn dies auf Fahrlässigkeit oder Betrug seitens des Lizenzgebers zurückzuführen ist. Der Lizenzgeber handelt im Namen seiner Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Ablehnung, des Ausschlusses und/oder der Einschränkung von Verpflichtungen, Gewährleistungen oder Haftung gemäß diesem Vertrag, ansonsten aber handelt der Lizenzgeber nicht im Auftrag seiner Lieferanten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den länderspezifischen Ausnahmen am Ende dieses Vertrags, sofern vorhanden.

§ 6. Allgemeine Bestimmungen

Falls sich herausstellt, dass ein Teil der vorliegenden Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar ist, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt. Dieser Vertrag darf die gesetzlichen Rechte keiner Partei beeinträchtigen, die als Verbraucher handelt. Eine Änderung des vorliegenden Vertrags ist nur in schriftlicher Form zulässig, die von einem bevollmächtigten Vertreter des Lizenzgebers unterzeichnet werden muss. Vom Lizenzgeber oder seinen Lieferanten gewährte Updates können zusätzliche bzw. andere Bestimmungen enthalten. Dies ist der vollständige Vertrag zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber bezüglich der Software. Er ersetzt alle bisherigen Erklärungen, Besprechungen, Zusicherungen, Mitteilungen oder Werbungen mit Bezug zur Software.

§ 7. Erfüllung dieser Vereinbarung

Unternehmen und Organisation sind hiermit verpflichtet, nach Aufforderung durch den Lizenzgeber oder einem Bevollmächtigten des Lizenzgebers innerhalb von dreißig (30) Tagen vollständig zu belegen und zu bestätigen, dass die Verwendung jedweder Software zum Zeitpunkt der Anfrage gemäß den Bestimmungen gültiger Lizenzierung erfolgt.

§ 8. Besondere Ausnahmen

Wenn Sie die Software in Deutschland oder Österreich erworben und Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Länder haben, trifft § 4 nicht zu. Der Lizenzgeber gewährleistet stattdessen für den Zeitraum der Gewährleistungsfrist nach Erhalt der Software, dass die Software die in der Dokumentation beschriebenen Funktionen bereitstellt, vorausgesetzt, sie wird entsprechend der empfohlenen Hardware-Konfiguration verwendet. Die in dieser Ziffer erwähnte Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr für Geschäftskunden und zwei (2) Jahre für Privatkunden. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Funktionen begründen keine Gewährleistungsansprüche. Um einen Gewährleistungsanspruch geltend zu machen, müssen Sie die Software auf unsere Kosten während des beschränkten Garantiezeitraums unter Vorlage des Kaufbelegs an den Händler, bei dem Sie die Software erworben haben, zurückgeben. Wenn die Funktionen der Software wesentlich von den in der Dokumentation aufgeführten Funktionen abweichen, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Software im Wege der Nacherfüllung und nach eigenem Ermessen zu reparieren oder auszutauschen. Sollte dies fehlschlagen, sind Sie zu einer Minderung des Kaufpreises (Minderung) oder zum Rücktritt von dem Kaufvertrag (Rücktritt) berechtigt.

Wenn Sie die Software in Deutschland oder Österreich erworben und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Länder haben, gilt § 5 nicht. Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 8.b ist die gesetzliche Haftung des Lizenzgebers stattdessen auf folgende Punkte beschränkt:

- (i) der Lizenzgeber übernimmt die Haftung nur in Höhe des zur Zeit des Abschlusses des Kaufvertrags typischerweise vorhersehbaren Schadens hinsichtlich derjenigen Schäden, die aus einer leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht herrühren;
- (ii) der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung unerheblicher Vertragspflichten beruhen.

§ 8.a

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für die unabdingbare gesetzliche Haftung, insbesondere die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, die Haftung aufgrund einer ausdrücklichen Garantie oder die Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden.

§ 8.b

Sie sind vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Vertrags dazu verpflichtet, alle zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden notwendigen, angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere zur Erstellung von Sicherungskopien der Software und Ihrer Computer-Daten.

§ 9. Zusätzliche Bedingungen für die Vorabversion

Wenn es sich bei dem von Ihnen verwendeten Produkt um eine unverkäufliche Vorabversion bzw. um Alpha/Beta-Software handelt ("Vorab-Software"), gelten die Bedingungen der folgenden Ziffer. Wenn die in dieser Ziffer aufgeführten Bedingungen im Widerspruch zu anderen in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen stehen, gehen die Bedingungen dieser Ziffer hinsichtlich der Vorab-Software allen anderen Bedingungen vor, jedoch nur, soweit dies für die Auflösung des betreffenden Widerspruchs notwendig ist. Sie erkennen an, dass es sich bei der Software um eine Vorabversion handelt, die nicht das endgültige Produkt des Lizenzgebers darstellt und in der Fehler und Funktionsstörungen sowie andere Probleme auftreten können, die zu einem System- oder Hardware-Absturz oder -fehler bzw. zu Datenverlust führen können. Die Vorab-Software

wird Ihnen daher „wie besehen“ zur Verfügung gestellt und der Lizenzgeber schließt sämtliche Garantie- oder Haftungsgewährleistungen Ihnen gegenüber aus.

In Rechtsordnungen, in denen für Vorab-Software kein Haftungsausschluss sondern nur eine Einschränkung dessen zulässig ist, beschränkt sich die Haftung des Lizenzgebers und seiner Lieferanten auf insgesamt fünfzig Euro (50 EUR).

§ 10. Dokumente mit elektronischer Signatur („signierte Dokumente“)

Sofern diese Software oder eine Erweiterung dieser Software es Ihnen ermöglicht, Dokumente mit elektronischer Signatur zu erstellen und/oder zu validieren, findet diese Ziffer Anwendung.

§ 10.a

Ein mit intarsys Software signiertes Dokument ist eine Datei in PDF- oder PDF/A-Format, Text-Format, Grafik-Format oder XML-Format mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur (welche eingebettet oder extern verfügbar ist), die (a) ein Zertifikat und (b) einen privaten Schlüssel verwendet, der dem öffentlichen Schlüssel im Zertifikat entspricht. Die Signaturerstellung erfordert eine (sichere) Signaturerstellungseinheit, den Zugriff auf eine externe Signaturkomponente, einen externen Signaturdienst oder einen Signaturspeicher. Die Validierung der Signatur erfordert den Zertifizierungsdienst eines Vertrauensdiensteanbieters, der das Zertifikat ausgestellt hat.

§ 10.b

Wenngleich die Software Funktionen für die Erstellung bzw. Validierung elektronisch signierter Dokumente bereitstellt, werden die zur Verwendung dieser Funktionen notwendigen Signaturen bzw. Zertifizierungsdienste nicht vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellt. Der Erwerb und die Verfügbarkeit der Signatur bzw. des Zertifizierungsdienstes sowie der Verantwortung dafür betreffen allein das Verhältnis zwischen Ihnen und dem Signatur- und Vertrauensdiensteanbieter.

§ 10.c

Gewährleistungsausschluss. Der Zugriff auf die Signatur oder einen Zertifizierungsdienst unter Verwendung der intarsys Software werden „wie besehen“ und ohne jedwede Gewährleistung oder Entschädigungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt. intarsys gibt hinsichtlich den verwendeten Signaturen, den Signaturerstellungseinheiten und den Vertrauensdiensten weder ausdrückliche noch stillschweigende Gewährleistungen, Bedingungen, Freistellungsverpflichtungen, Zusicherungen oder Zusagen ab, unabhängig davon, ob sie auf Gesetzesvorschriften, Gewohnheitsrecht, Handelsbrauch oder anderen Grundlagen beruhen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Nichtverletzung von Rechten Dritter, Eigentumsrechte, Eingliederung, Genauigkeit, Sicherheit, Verfügbarkeit, zufriedenstellende Qualität, Handelsüblichkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 10.d

Haftungsfreistellung. Sie stimmen zu, den Lizenzgeber und seine Lieferanten von allen Haftungs-, Verlust-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen und -klagen (einschließlich aller damit verbundenen angemessenen Auslagen und Kosten sowie der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung), die aus oder im Zusammenhang mit der Verwendung oder dem Vertrauen auf intarsys Software entstehen, freizustellen, einschließlich, aber ohne Beschränkung auf

- (a) das Vertrauen in ein abgelaufenes oder widerrufenes Zertifikat;
- (b) die inkorrekte Verifizierung eines Zertifikats;
- (c) die Verwendung eines Zertifikats, die nicht im Rahmen der entsprechenden Ausstellereklärung, dieses Vertrages oder des Geltendes Rechts zugelassen ist;
- (d) die Nichtausübung einer angemessenen Einschätzung der Umstände, unter denen auf einen Zertifizierungsdienst vertraut wurde, oder
- (e) die Nichterfüllung von Verpflichtungen, die gemäß der entsprechenden Ausstellereklärung erforderlich sind.

§ 10.e

Haftungsbeschränkung. Unter keinen Umständen haftet der Lizenzgeber oder seine Lieferanten Ihnen oder einer anderen natürlichen oder juristischen Person gegenüber für entgangene Nutzung, entgangenen Gewinn, verlorene oder beschädigte Daten oder jeglichen anderen entgangenen kommerziellen Gewinn, oder für jegliche direkte, indirekte, zufällige, besondere, gesetzliche, straf-, exemplarische oder Folgeschäden, die in einer wie auch immer gearteten Weise mit der Verwendung oder dem Vertrauen in intarsys Software entstehen.

Dies gilt auch, wenn auf die Möglichkeit dieser Schäden hingewiesen wurde oder wenn solche Schäden vorhersagbar sind oder im Falle einer wesentlichen oder erheblichen Vertragsverletzung oder der Verletzung einer wesentlichen oder erheblichen Bestimmung dieses Vertrags.